Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 06.11.2026
Ltg.-**1145/XX-2026**

05.11.2026

ANTRAG

der Abgeordneten Kainz, Dorner, Kaufmann, MAS und Handler

betreffend **Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG)**

Am 16. Oktober 2026 wurde vom NÖ Landesfeuerwehrverband eine neue Richtlinie für die Errichtung von Feuerwehrhäusern in Niederösterreich beschlossen. Mit dieser neuen Richtlinie soll vom NÖ Landesfeuerwehrverband eine landesweit einheitliche, transparente und nachvollziehbare Grundlage für die Errichtung, Um- und Zubaumaßnahmen einschließlich der Sanierung von Feuerwehrhäusern geschaffen werden.

Zukünftig soll die Dimensionierung und Ausstattung von Feuerwehrhäusern anhand der Mitgliederanzahl, der Fahrzeugausstattung, der Fahrzeugart sowie allfälliger Sondernutzung durch den NÖ Landesfeuerwehrverband zentral festgelegt werden. Die Richtlinie normiert insbesondere verbindliche Einstufungskriterien für die Ermittlung des anzuerkennenden Raumprogramms und der maximal anerkennbaren Baukosten. Die Bemessung erfolgt anhand der gesetzlich erforderlichen Fahrzeugausstattung, der maßgeblichen Mitgliederzahlen sowie gegebenenfalls bestehender überörtlicher Sonderfunktionen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Finanzierung derartiger Bauvorhaben durch die Gemeinden entsprechend anzupassen und Verfahrensvereinfachungen zu verankern. Durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf sollen daher Darlehen und Zahlungsverpflichtungen für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Feuerwehrhäusern genehmigungsfrei gestellt werden, sofern die Angemessenheit der Gesamtkosten bestätigt wird. Dazu kann fortan ein Gutachten des NÖ Landes-Feuerwehrverbandes herangezogen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen im Detail:

Zu § 90 Abs. 4 Z 11 und 12 NÖ GO 1973 und § 76 Abs. 3 NÖ STROG:
Gemäß § 78 Abs. 1 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 ist die Errichtung von Feuerwehrhäusern Aufgabe der Gemeinde. Das Verfahren zur Aufnahme von Darlehen und Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, soll für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Feuerwehrhäusern vereinfacht werden, indem diese Maßnahmen genehmigungsfrei gestellt werden.

Die Genehmigungsfreiheit tritt jedoch nur ein, wenn die NÖ Landesregierung die Angemessenheit der Gesamtkosten bestätigt. Die NÖ Landesregierung kann zur Ausstellung dieser Bestätigung ein Gutachten des NÖ Landes-Feuerwehrverbandes heranziehen, wobei sich dieses auf die Richtlinien des NÖ Landes-Feuerwehrverbands zur Errichtung von Feuerwehrhäusern in Niederösterreich stützen wird.

Unter Baumaßnahmen im Sinne dieser Bestimmung sind eine Errichtung, Sanierung oder Um- und Zubauten eines bestehenden Feuerwehrhauses zu verstehen. Zweckmäßigerweise wird diese Bestätigung vor dem Beschluss des Gemeinderates über das Rechtsgeschäft einzuholen sein.

Aufgrund der Einfügungen sind die Nummerierungen anzupassen. Gleichzeitig werden Redaktionsversehen in § 76 NÖ STROG korrigiert.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem KOMMUNALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 19. November 2026 erfolgen kann.